

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB)

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für den zwischen B&V Siemers und dem Kunden abgeschlossenen Auftrag über die Lieferung von Waren.
2. Die Angebote von B&V Siemers sind frei bleibend und unverbindlich, es sei denn, dass B&V Siemers diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat.
3. Abbildungen, Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den unverbindlichen Angeboten von B&V Siemers gehören, bleiben im Eigentum von B&V Siemers und sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht von ihm ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
4. Alle Vereinbarungen, die zwischen B&V Siemers und dem Kunden im Zusammenhang mit den Aufträgen getroffen werden, sind in dem beidseitig unterzeichneten Auftrag und diesen Bedingungen schriftlich niedergelegt.
5. Im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Ist mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart worden, ist der Kaufpreis ohne Abzug zu 50 % des zu leistenden Betrages bei Auftragserteilung und zu 50 % nach Lieferung der Ware fällig.
2. Zahlungen sind sofort ohne Abzüge fällig.
3. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist B&V Siemers berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch B&V Siemers bleibt vorbehalten.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von B&V Siemers anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben verbindlichen Auftrag beruht.
5. B&V Siemers ist berechtigt, Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis abzutreten.

III. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
2. Falls B&V Siemers schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde ihm eine angemessene Nachfrist, beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung bei B&V Siemers, zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten.
3. B&V Siemers haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich der nachfolgenden Begrenzungen, wenn es sich bei dem verbindlichen Auftrag um ein Fixgeschäft handelt oder der Kunde infolge des von B&V Siemers zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Auftragserteilung zu berufen.
4. Beruht der von B&V Siemers zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer Kardinalpflicht, haftet B&V Siemers nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
5. B&V Siemers ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

IV. Änderung der Leistungen

1. Ein Änderungswunsch kann sowohl vom Kunden als auch von B&V Siemers ausgehen. Jeder Änderungswunsch ist schriftlich zu formulieren und dem verantwortlichen Ansprechpartner zu übergeben. Änderungen des Leistungsumfanges sind in einem schriftlichen Nachtrag zum verbindlichen Auftrag zu vereinbaren.
2. Geht der Änderungswunsch vom Kunden aus, untersucht B&V Siemers, sofern es zur Durchführung der Änderung bereit ist, innerhalb einer von den Vertragspartnern zu vereinbarenden Frist die Änderung, ermittelt die Auswirkung der Änderung und stellt sie schriftlich in einem Nachtragsangebot dar. Wenn der Änderungswunsch von B&V Siemers ausgeht, beinhaltet das Nachtragsangebot bereits die aufzuzeigenden Auswirkungen. Der Kunde wird B&V Siemers in angemessener Frist, spätestens innerhalb von 14 Tagen, benachrichtigen, ob er das Nachtragsangebot annimmt.

V. Sach- und Rechtsmängel / Rücknahme von Waren

1. Der Kunde hat die Beschaffenheit der Ware sofort bei Lieferung zu kontrollieren. Mängelrügen bzgl. der gelieferten Waren werden von B&V Siemers nur akzeptiert, wenn sie innerhalb von sieben Kalendertagen nach Lieferung unter Bezeichnung der Mängel schriftlich an B&V Siemers gemeldet werden. Spätere Mängelanzeigen werden von B&V Siemers nicht akzeptiert. Beanstandete Ware darf nicht eingebaut werden.
2. Bei berechtigten Mängelrügen ist B&V Siemers, unter Ausschluss der Rechte des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen, zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass B&V Siemers aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat B&V Siemers eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
3. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Kunden durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung neuer Ware erfolgen.
4. Umtausch und Rücknahme von Waren sind nur im Einverständnis mit B&V Siemers möglich. Spezialanfertigungen werden nicht zurückgenommen. Nimmt der Kunde verbindlich bestellte Ware nicht ab, so hat B&V Siemers das Recht, dem Kunden 30 % Rücknahmekosten auf den Warenwert in Rechnung zu stellen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich aller Nebenforderungen, verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum von B&V Siemers.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Dritten zu veräußern oder sonstige, das Eigentum von B&V Siemers gefährdende Maßnahmen zu ergreifen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine künftigen Ansprüche gegenüber dem Erwerber in Höhe des zwischen B&V Siemers und dem Kunden vereinbarten Kaufpreises samt Zinsen und Nebenforderungen an B&V Siemers ab. B&V Siemers nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat B&V Siemers bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte von B&V Siemers zu unterrichten.

VII. Sonstiges

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen aus den mit B&V Siemers bestehenden Geschäftsbeziehungen ist Delmenhorst. Vor jedem Gerichtsverfahren sind die Vertragspartner gehalten, einen außergerichtlichen Bereinigungsversuch, gegebenenfalls unter Einschaltung fachkundiger Dritter durchzuführen, es sei denn, ein solcher Versuch erscheint als nicht erfolgversprechend.
3. Sollten einzelne dieser Bestimmungen – gleich aus welchem Grund – nicht zur Anwendung gelangen oder ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer etwa ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die -soweit rechtlich möglich- dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht hätten.
4. Der Auftrag und seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.